

Christian Lucek
Kantonsrat
Kommission für Verkehr Energie und Umwelt
Birchwiesstrasse 15
8114 Dänikon

Eidgenössischer Stand Kanton Zürich
Geschäftsleitung des Kantonsrates
Limmatquai 55
8001 Zürich

12.05.2020

5218 c Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterzeichnenden beantragen das Rückkommen und die Streichung des:

§33, Kantonale Verbandsbeschwerde

1 Gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können gegen Anordnungen und Erlasse nach diesem Gesetz Rekurs oder Beschwerde erheben.

2 Das Rekurs- oder Beschwerderecht steht den Verbänden nur für Rügen zu, die mit den Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Gewässernutzung sowie des Gewässerschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Begründung:

In der ersten Lesung vom 21. 01. 2020 wurde dieser Passus als Minderheitsantrag in die Vorlage aufgenommen. In der Debatte wurde auch vom Baudirektor darauf aufmerksam gemacht, dass diese Regelung unnötig ist, da die fraglichen Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und daher die Verbandsbeschwerde bereits durch Bundesrecht gesichert ist.

Im Sinne einer schlanken Legiferierung soll auf redundante und überflüssige Formulierungen in Kantonalen Gesetzen verzichtet werden. Der Passus ist aus diesem Grund zu streichen.

Mit freundlichen Grüssen

Christian Lucek, SVP
Yvonne Bürgi, CVP
Barbara Franzen, FDP